

Reitverein  
**Pferdefreunde Region Faaker See**  
Obfrau: Anna Doppel, 9584 Finkenstein, Goritschach 6  
Tel-Nr.: 0677 18 613 630

## STATUTEN

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

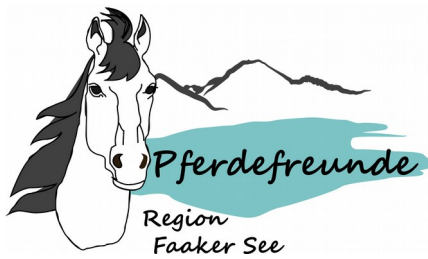
- (1) Der Verein führt den Namen REITVEREIN Pferdefreunde Region Faaker See
- (2) Er hat seinen Sitz in Finkenstein und erstreckt seine Tätigkeit auf die Region um den Faaker See in Kärnten
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

### § 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn beabsichtigt ist, bezweckt:
  - Ausübung des Pferdesports für möglichst breite Bevölkerungsschichten
  - Förderung der Geselligkeit und Zusammengehörigkeit unter den Reitern
  - Förderung des Brauchtums und Bereicherung kultureller Veranstaltungen durch Mitwirkung und Vorführung
  - Pflege einer sinnvollen Geselligkeit im regionalen und überregionalen Rahmen
  - Die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Grundstücksbesitzer wahrzunehmen
  - Das Verständnis und die Freude am Pferd in der Gesellschaft zu fördern

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
  - Veranstaltungen kultureller, geselliger und sportlicher Art
  - Abhalten von Informationsveranstaltungen für Interessierte und Verteilung von Informationsmaterial an Vereinsmitglieder und Interessente
  - Erstellung und Wartung einer Internetpräsenz
  - Zusammenarbeit anderer Reitvereine, Vereinigungen und Verbänden in Kärnten, die sich für Pferd und Reiter einsetzen
  - Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen zur Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder



# Reitverein Pferdefreunde Region Faaker See

Obfrau: Anna Doppel, 9584 Finkenstein, Goritschach 6  
Tel-Nr.: 0677 18 613 630

(2) Die für die ordentliche Führung des Vereins erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Selbstkostenbeiträge
- Spenden und Förderungen
- Geschenke
- Einnahmen aus diversen Veranstaltungen

## § 4: Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft:

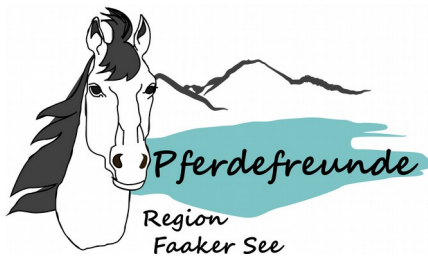
- Ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen
- Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die entsprechend der Geschäftsordnung am Vereinsleben teilnehmen dürfen

(2) Erwerb der Mitgliedschaft:

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb angemessener Frist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- Nach erfolgter Aufnahme wird die Mitgliedschaft durch den Obmann bestätigt

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Streichung
- Der Austritt muss durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen und wird zum jeweils 31.12. des laufenden Jahres wirksam.
- Der Ausschluss von Mitgliedern mit sofortiger Wirkung kann aus folgenden Gründen erfolgen: grobe Verletzung der Mitgliedspflichten sowie vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten.
- Die Streichung eines außerordentlichen Mitglieds kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen vornehmen; eine Berufung dagegen ist möglich.
- Eine Rückerstattung von Selbstkostenbeiträge, Spenden, Geschenken und Förderungen findet bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt



# Reitverein Pferdefreunde Region Faaker See

Obfrau: Anna Doppel, 9584 Finkenstein, Goritschach 6  
Tel-Nr.: 0677 18 613 630

## § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

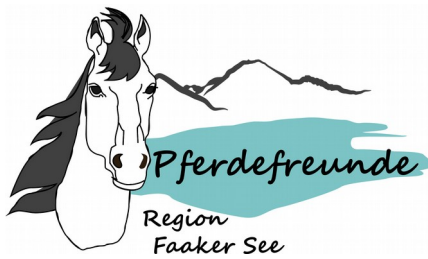
- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge beim Vorstand einzubringen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu erhalten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden angehalten, zur aktiven Mitarbeit im Verein sowie zur aktiven Teilnahme des Vereinslebens beizutragen

## § 6: Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsprüfer
  - Das Schiedsgericht

## § 7: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre mindestens einmal statt. Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Alle Mitglieder werden mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator
- (3) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (6) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - Beschlussfassung über den Voranschlag
  - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer



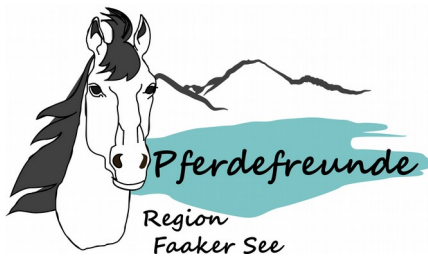
# Reitverein Pferdefreunde Region Faaker See

Obfrau: Anna Doppel, 9584 Finkenstein, Goritschach 6  
Tel-Nr.: 0677 18 613 630

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie einer Fachreferentin für Pferdepflege und –haltung.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied festzulegen, wobei bei der nächsten Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.
- (3) Die Funktion des Vorstandes beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (6) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss



# Reitverein Pferdefreunde Region Faaker See

Obfrau: Anna Doppel, 9584 Finkenstein, Goritschach 6  
Tel-Nr.: 0677 18 613 630

- Verwaltung des Vereinsvermögen
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

(10) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder sind:

- Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns; in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, der Stellvertretende Obmann. An die Stelle des Schriftführers tritt die Fachreferentin für Pferdepflege- und Haltung und an die Stelle des Kassiers tritt der Schriftführer.

## § 9: Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Mitglied des Vereins sein und werden von der Generalversammlung gewählt und enthoben. Sie haben Mitgliedern bei der Generalversammlung Auskunft über die Geschäftsgebarung des Vereins zu geben.
- (2) Die Rechnungsprüfer können jederzeit einen Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird sofort wirksam. Die Neuwahl muss innerhalb von 8 Wochen im Rahmen einer Generalversammlung stattfinden.

## § 10: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 11: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aller ordentlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.